



Gemeinde Rohr
Landkreis Roth

Einbeziehungssatzung Regelsbach "Am Espan"

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Entwurf vom 10.08.2021

TB | MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Auftraggeber: Gemeinde Rohr
vertreten durch
den Ersten Bürgermeister Felix Fröhlich

Alte Gasse 1
91189 Rohr

Planverfasser: **TB|MARKERT**
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB

Alleinvertretungsberechtigte Partner:
Peter Markert, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner

Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr. DE315889497

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

info@tb-markert.de
www.tb-markert.de

Bearbeitung: **Jörn Wagner**
M.Sc. Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung
Rainer Brahm
Landschaftsarchitekt ByAK
Aline Schnee
B. Eng. Landschaftsarchitektur

Planstand Entwurf vom 10.08.2021

Nürnberg, 10.08.2021
TB|MARKERT

Rohr, 10.08.2021
Gemeinde Rohr

i.A. Jörn Wagner

Erster Bürgermeister Felix Fröhlich

Inhaltsverzeichnis

A	Begründung	4
A.1	Anlass und Erfordernis	4
A.2	Ziele und Zwecke	4
A.3	Verfahren	4
A.4	Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen	5
A.4.1	Städtebauliche und Landschaftliche Ausgangssituation	5
A.4.2	Übergeordnete Planungen	6
A.4.3	Baurecht, Rechtskräftige Bebauungspläne in der Umgebung	6
A.4.4	Artenschutzrechtliche Prüfung	6
A.5	Planinhalt	11
A.5.1	Räumlicher Geltungsbereich	11
A.5.2	Textliche Festsetzungen	12
A.5.3	Grünordnung	14
A.5.4	Naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe	16
A.5.5	Erschließung, Ver- und Entsorgung	18
A.5.6	Flächenbilanz	19
A.6	Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes	19
B	Rechtsgrundlagen	20
C	Anhang	21
C.1	Artenabfrage Bayerisches Landesamt für Umwelt	21

A Begründung

A.1 Anlass und Erfordernis

In der Gemeinde Rohr besteht ein anhaltender Bedarf an Wohnraum. Die bestehenden Wohnbaulandpotentiale im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne und Satzungen sowie Baulücken im unbeplanten Innenbereich sind allein nicht ausreichend, um den bestehenden Wohnraum- bzw. Wohnbaulandbedarf zu decken. Planungsanlass ist die beabsichtigte Errichtung zweier Einfamilienhäuser.

Das Plangebiet liegt weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans noch im bauplanungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB, sodass für die Errichtung von Wohnbebauung gegenwärtig kein Baurecht besteht. Um eine Bebauung mit Wohngebäuden am westlichen Ortseingang des Ortsteils Regelsbach „Am Espan“ zu ermöglichen, wird ein Einbezug von Flächen in den Innenbereich durch Aufstellung einer Einbeziehungssatzung notwendig.

A.2 Ziele und Zwecke

Durch die Aufstellung der Satzung Regelsbach "Am Espan" soll ein Angebot an Wohnbauland geschaffen werden. Dabei soll die organische Siedlungsentwicklung des Ortsteils Regelsbach sowie die Situation am Ortsrand berücksichtigt werden.

Geplant ist die Errichtung zweier freistehender Einzelhäuser, welche den Charakter der benachbarten Bebauung fortführen. Im Süden bzw. Südwesten des Plangebietes ist eine Ortsrandeingrünung mit Gehölzen vorgesehen.

A.3 Verfahren

Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

A.4 Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen

A.4.1 Städtebauliche und Landschaftliche Ausgangssituation

A.4.1.1 Naturräumliche Lage

Der Ortsteil Regelsbach befindet sich in der Naturraum-Haupteinheit Fränkisches Keuper-Liasland (Ssymank) und in der Naturraumeinheit Mittelfränkisches Becken (Meynen/Schmitthüsen et al.).

A.4.1.2 Topographie

Der Geltungsbereich liegt in einer Höhe zwischen etwa 384 m und 387 m über Normalhöhen-null. Der höchste Punkt des Geländes liegt im Südwesten des Plangebietes. Anschließend fällt das Plangebiet Richtung Nordosten. Der tiefste Punkt des Geländes liegt an der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereiches.

A.4.1.3 Potentiell natürliche Vegetation

Unter der Potenziell Natürlichen Vegetation (PNV) versteht man diejenige Vegetation, die sich heute ohne menschlichen Einfluss einstellen würde. Im Bereich von Regelsbach würden sich ein Flattergras-Buchenwälder entwickeln.

A.4.1.4 Reale Vegetation

Derzeit wird die einbezogene Fläche als Wiesenfläche genutzt. Die Wiese kann fragmentarisch Wildkräuter aufweisen. Im Norden befinden sich 3 Obstbäume mittleren Alters. Im Süden befinden sich 3 junge Obstbäume. Die Wiese ist als wenig strukturreich einzustufen.

A.4.1.5 Naturschutzrecht

Das Plangebiet sowie seine unmittelbare Umgebung liegen außerhalb von nach nationalem und internationalem Recht geschützten Gebieten (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturpark bzw. FFH- oder SPA-Gebiete).

In ca. 50 m Entfernung in südlicher Richtung befindet sich das amtlich kartierte Biotop mit der Nummer 6631-0067-009 (Hecken und Feldgehölze um Regelsbach)).

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG-00427.01 „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg- LSG-West“) befindet sich in ca. 400 m Entfernung, im Südwesten des Plangebietes sowie im Osten des Plangebiets. Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht in unmittelbarer Umgebung.

A.4.1.6 Wasserhaushalt

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten.

A.4.2 Übergeordnete Planungen

A.4.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Rohr verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (Bekanntmachung 04/2021). Im Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Mischbaufläche dargestellt.

Die vorliegende Planung findet in den Darstellungen bereits Berücksichtigung.

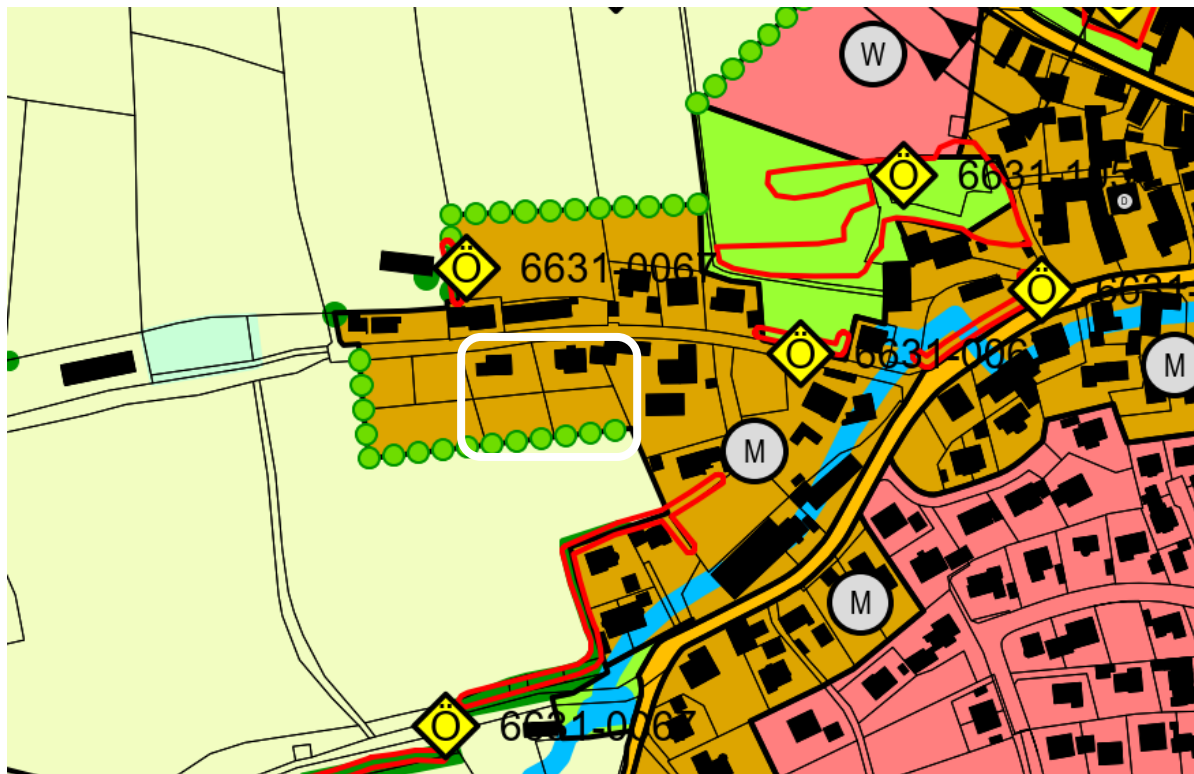


Abbildung 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan Gemeinde Rohr, wirksame Fassung vom 08.09.2020

A.4.3 Baurecht, Rechtskräftige Bebauungspläne in der Umgebung

Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Das Plangebiet liegt gegenwärtig im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Es besteht kein Baurecht.

Ca. 200 m östlich des Plangebietes liegt der Bebauungsplan Nr. 4/I „Am Mühlfeld“, in dessen Geltungsbereich sich größtenteils ein allgemeines Wohngebiet befindet.

A.4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist nach §§ 44 und 67 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie hat das Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu klären, ob die Umsetzung des Bebauungsplanes nur unter Verletzung von artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich wäre. In diesem Fall wäre der Plan nicht vollzugsfähig und damit nicht erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB.

A.4.4.1 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht „streng geschützten Arten“ (Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG).

A.4.4.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Amtliche Biotopkartierung Bayern (Flachland)
- Online Datenabfrage LfU für den Landkreis Roth Lebensraum Agrarlebensräume
- Ortsbegehung am 29.06.2021 (sonnig)

A.4.4.3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

A.4.4.3.1 Baubedingte Wirkprozesse

Die baubedingten Wirkungen beschränken sich auf die Bauzeit des Gewerbe- und Industriegebietes und sind mit dem Abschluss der Baumaßnahmen beendet:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, bauzeitliche Umfahrungen u.a.
- Temporäre Störungen in Form von Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Schall, Erschütterung, Stoffeintrag, optische Störungen, Kollisionen)
- Baubedingte Mortalität insbesondere für wenig mobile Arten oder Entwicklungsformen (z.B. Eier, nicht flügge Jungvögel). Dies wird durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen weitgehend verhindert.

A.4.4.3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren des Bauvorhabens wirken dauerhaft auf Natur und Landschaft ein. Es sind vor allem folgende Faktoren:

- Flächenverlust und -veränderungen von Lebensräumen
- Barrierewirkungen

A.4.4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Folgende relevante betriebsbedingte Wirkfaktoren werden in Betracht genommen:

- Durch Benachbarungs- und Immissionswirkungen bedingte Störungen (Schall, Erschütterung, Stoffeintrag, optische Störungen, Kollisionen durch Verkehr).

A.4.4.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

A.4.4.4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

A.4.4.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung und die Beseitigung von Vegetationsbeständen vor Beginn der Brutzeit im April oder nach Aufzucht der Jungtiere ab Anfang August. Alternativ Nachweis vor Baubeginn, dass keine Vögel im Baufeld brüten.
- Durchführung von unvermeidbaren Gehölzrodungen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen ausschließlich innerhalb der Bau- und Erschließungsflächen.
- Umfassende Eingrünung des Baugebietes mit Obstbäumen
- Verwendung von „insektenfreundlicher“ LED-Beleuchtung im Außenraum mit einem warm-weißen Lichtspektrum (≤ 3.000 K Farbtemperatur).

A.4.4.4.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich.

A.4.4.5 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Entsprechende Vorkommen sind aufgrund des Verbreitungsgebiets, der Standortverhältnisse und der Biotopausstattung im Plangebiet auszuschließen.

Bezüglich der **Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie** kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, z.B. durch Kollision mit Fahrzeugen innerhalb des Geltungsberichts und somit ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund des erwarteten geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommens für alle potenziell betroffenen Arten ausgeschlossen werden.

A.4.4.5.1 Übersicht der potenziell betroffenen Tierarten

Das artenschutzrechtlich relevante Artenspektrum für das geplante Vorhaben lässt sich ermitteln aufgrund des Verbreitungsgebiets in Bayern, der Lebensraumausstattung im Plangebiet, des Gefährdungsgrades der Arten und ihrer besonderen Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Planungsvorhaben. Es werden einzelne Arten und Artengruppen als potenziell betroffen eingestuft und andere als nicht relevant im Zusammenhang mit dem Planungsvorhaben bewertet.

Diese sog. Abschichtung und der Ausschluss nicht relevanter Arten wird auf der Grundlage der o.g. Datengrundlagen vorgenommen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Einschätzung der Wirkungsempfindlichkeit der einzelnen Arten gegenüber dem Planungsvorhaben – hier v.a. gegenüber der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme – zu.

Die als planungsrelevant erfassten, vertieft zu prüfenden Arten werden im Sinne einer worst-case-Betrachtung – das heißt ohne detaillierte Erhebungen des Artenbestands – weiteren Prüfschritten unterzogen.

Von den zu prüfenden Säugetierarten haben im vorliegenden Untersuchungsraum ausschließlich mehrere Fledermausarten ihr Verbreitungsgebiet. Die weiteren zu prüfenden Säugetierarten können aufgrund ihres Verbreitungsschwerpunktes ausgeschlossen werden.

Bevorzugte Habitate von Fledermäusen sind strukturreiche Landschaften mit einem Wechsel von Wäldern, Offenlandflächen und langsam fließenden Gewässern oder Stillgewässern. Jagdgebiete stellen vor allem insektenreiche Lufträume über Gewässern, an Waldrändern oder Wiesen dar. Als Sommer- oder Winterquartiere dienen je nach Fledermausart Dachstühle von Gebäuden, Fassadenverkleidungen oder Baumhöhlen. Zwischen ihren Quartieren und den Jagdhabitaten legen Fledermäuse oft mehrere Kilometer zurück.

Die Wiesenfläche des Planungsvorhabens ist potenziell als Jagdraum geeignet. Es finden sich jedoch keine geeigneten Strukturen für Quartiere.

Eine Schädigung von Fledermausquartieren durch das Vorhaben kann aufgrund der fehlenden Strukturen ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit und Beeinträchtigung von Fledermäusen sowie Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können insgesamt ausgeschlossen werden.

Von den zu prüfenden Lurchen hat im Untersuchungsraum die Knoblauchkröte ihr Verbreitungsgebiet (LfU-Onlineabfrage). Im Vorhabengebiet sind keine geeigneten Laichgewässer vorhanden. Südöstlich in ca. 150 m Entfernung vom Plangebiet befinden sich direkt an der Leitelshofer Straße angrenzend, ein Gewässer, welches theoretisch als Laichgebiet dienen könnte. Dem Untersuchungsgebiet wird daher nur eine äußerst geringe Bedeutung, am ehesten als Landlebensraum, unterstellt. Eingriffe in Gewässer finden nicht statt. Eine Betroffenheit und Beeinträchtigung sowie Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Lurche kann insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet bietet mit seiner Wiesenfläche und den Gehölzbeständen im Randbereich grundsätzlich Lebensraum für verschiedene sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise, Zilpzalp, Rabenkrähen u.a.. Diese Arten weisen eine geringe projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit auf, so dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Sie wurden als eingriffsunempfindlich abgeschichtet, weil die Arten weit verbreitet sind und auf Grund ihrer Lebensraumansprüche eine große ökologische Plastizität aufweisen und ferner zwar möglicherweise im Wirkraum als Nahrungsgäste oder Brutvögel vorkommen könnten, die Fläche allerdings durch die Bauleitplanung ihre Funktion nicht gänzlich verliert, bzw. die Arten in ihren Lebensraumansprüchen so unspezifisch sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden.

A.4.4.6 Zusammenfassung

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Planung bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Es müssen keine Maßnahmen zur kontinuierlichen Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion vorgesehen werden.

A.5 Planinhalt



Abbildung 2: Luftbild Umgebung mit Flurkarte, Höhenlinien und Geltungsbereich¹

A.5.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Regelsbach umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 64/5 und 64/2 sowie ein Teilstück Flst.-Nr. 64/1, jeweils Gemarkung Regelsbach.

¹ Ohne Maßstab; Kartengrundlage: Geodaten © Bay. Vermessungsverwaltung 2020

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs werden dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnet. Mit dem räumlichen Geltungsbereich wird einer organische Siedlungsentwicklung sowie der Nutzung einer bestehenden Erschließung Rechnung getragen.

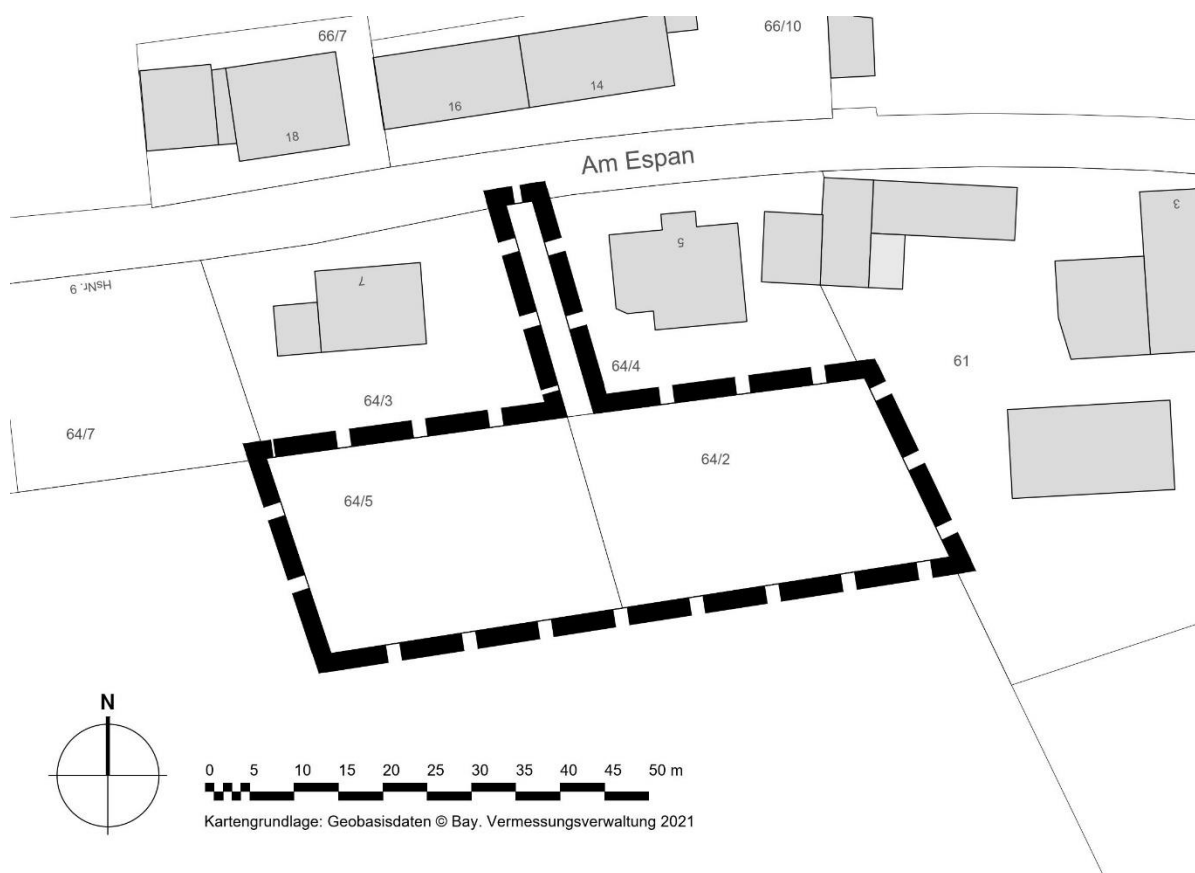


Abbildung 3: Lageplan Geltungsbereich der Einziehungssatzung²

A.5.2 Textliche Festsetzungen

A.5.2.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können in Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Von diesem Recht wird in der vorliegenden Satzung Gebrauch gemacht.

Für das Plangebiet wird keine Art der baulichen Nutzung festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung richtet sich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB. Damit gilt das Einfügegebot nach § 34 Abs. 1 BauGB, wonach sich die Bebauung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen hat. Eine Betrachtung der umgebenden Bebauung innerhalb des Ortsteils zeigt auf, dass es sich dem Gebietscharakter nach um ein dörfliches Mischgebiet mit Wohnnutzung, landwirtschaftlichen Betrieben und vereinzelter gewerblicher Nutzung handelt.

² Ohne Maßstab; Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bay. Vermessungsverwaltung 2020

Maß der baulichen Nutzung

Für Wohngebäude darf die Firsthöhe der Hauptgebäude die jeweils baufensterbezogene Höhe nicht überschreiten. Untergeordnete Bauteile wie z.B. Schornsteine, die diese Höhe überschreiten, sind allerdings zulässig. Die zulässigen Höhenfestsetzungen der Hauptgebäude sind so gewählt, dass eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen ermöglicht wird.

Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

Die überbaubare Grundstücksfläche wird für Hauptgebäude mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausschließlich innerhalb der als Flächen für Garagen festgesetzten Flächen zulässig.

Die Errichtung von Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO ist zur besseren Nutzbarkeit der Baugrundstücke auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Zulässig ist ausschließlich die Errichtung von Einzelhäusern.

Örtliche Bauvorschriften

Um eine Integration in das lokale Erscheinungsbild zu erreichen, sind Dächer von Hauptgebäuden mit einer Dachneigung zwischen 28 und 45 Grad, bezogen auf die Horizontale, auszubilden.

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Um die Erschließung der Grundstücke Fl.-Nrn. 64/2 und 64/5 in ausreichendem Maße zu sichern, wird innerhalb der als „Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen“ festgesetzten Fläche ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in einer Breite von 3 m zugunsten der Eigentümer und Nutzer der Grundstücke Fl.-Nrn. 64/2 und 64/5, Gemarkung Regelsbach, festgesetzt, um die Befahrbarkeit und die Versorgung der hinterliegenden Grundstücke gewährleisten zu können.

Klimaanpassung / Starkregenereignisse

Es wird auf folgende bauliche Maßnahmen gegen wild abfließendes Oberflächenwasser bei Starkregen hingewiesen:

- wasserdichte Wanne für das Kellergeschoss
- Rückstauklappen bzw. Arbeiten mit einer Schmutzwasserhebeanlage
- Keller- und Lichtschächte gegen eindringendes Wasser
- Errichtung einer Zisterne für Dachflächenwasser mit einem Fassungsvermögen von 8 m³
- Entlang der Grundstücksgrenze zur freien Landschaft sollte ein 0,5 – 0,75 m hoher bepflanzter Erdwall vorgesehen werden

A.5.3 Grünordnung

A.5.3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Durch die Anpflanzung von Gehölzen sollen negative Effekte auf den Naturhaushalt und die Landschaft verringert werden. Dank der Gehölzvegetation können in Siedlungsbereichen bodennahe Temperaturextreme durch das schattenspendende Laubdach gemildert und Luftschadstoffe durch die Filterfunktion der Blätter gebunden werden. Durch die Gehölze werden Strukturen geschaffen, die sich nicht nur positiv auf das Ortsbild auswirken, sondern auch als Vernetzungselemente und Lebensräume für Pflanzen und Tiere dienen. Gehölzpflanzungen sind daher als Maßnahme zur Verminderung von Eingriffsfolgen besonders geeignet.

Zur Erhaltung der vorhandenen Bäume ist die Bodenfläche unter dem Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m von jeglicher Beeinträchtigung freizuhalten. In Bereichen, in denen die Bauarbeiten bis unmittelbar an den Wurzel- und/oder Kronenbereich der Bäume heranreichen, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzelfallbezogene Baumschutzmaßnahmen in Abstimmung mit einer Fachperson festzulegen.

Eingrünung

Am südlichen sowie südwestlichen Rand des Geltungsbereiches sind in einem 5,0 m breiten Grünstreifen Obstbäume zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen hat 10 m zu betragen. Die bestehenden Bäume im südlichen Bereich von Flst. Nr. 64/2 können dem Pflanzmaß angerechnet werden. Entsprechend der Planzeichnung sind auf Flst.-Nr. 64/2 mindestens 4 Bäume sowie auf Flst.-Nr. 64/5 mindestens 6 Bäume zu pflanzen. Es sind folgende Arten in den jeweils angegebenen Größen und Stückzahlen zu pflanzen:

Mindestqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, StU 10-12 cm

Regionaltypische Obstbäume - Kirsche, Zwetschge, Birne, Apfel

Die Gehölze sind mit einem 1,50 m hoher Wildschutzzaun vor Wildverbiß zu schützen. Der Zaun ist nach 5 Jahren zu entfernen. Die neu gepflanzten Gehölze sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und ggf. bei Ausfall zu ersetzen.

Durchgrünung

In dem *Wohngebiet* sind außerdem je angefangener 300 m² ein Laubbaum gemäß der Artenliste 1 bzw. 2 zu pflanzen, zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Es sind ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden. Die Standorte sind innerhalb der jeweiligen Grundstücksfläche frei wählbar. Die Mindestpflanzqualität entspricht den Vorgaben der Artenliste. Zwischen Bäumen ist ein Pflanzabstand von mind. 7-12 m einzuhalten. Für Sträucher ist ein Reihen- und Pflanzabstand von mind. 1 m einzuhalten.

Es sind folgende Arten in den jeweils angegebenen Größen zu pflanzen:

Artenliste 1:

Mindestqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, StU 10-12 cm

Regionaltypische Obstbäume - Kirsche, Zwetschge, Birne, Apfel

Artenliste 2:

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; StU: 16-18 cm

<i>Acer campestre</i>	<i>Feld-Ahorn</i>
<i>Acer platanoides</i>	<i>Spitz-Ahorn</i>
<i>Acer pseudoplatanus</i>	<i>Berg-Ahorn</i>
<i>Carpinus betulus</i>	<i>Hainbuche</i>
<i>Juglans regia</i>	<i>Walnuss</i>
<i>Quercus petraea</i>	<i>Trauben-Eiche</i>
<i>Quercus robur</i>	<i>Stiel-Eiche</i>
<i>Sorbus aria</i>	<i>Echte Mehlbeere</i>
<i>Sorbus aucuparia</i>	<i>Eberesche</i>
<i>Sorbus domestica</i>	<i>Speierling</i>
<i>Tilia cordata</i>	<i>Winterlinde</i>
<i>Tilia platyphyllos</i>	<i>Sommerlinde</i>

Ausgleichsfläche

Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff werden Ausgleichsflächen auf dem Flurstück 243 der Gemarkung Regelsbach zugeordnet. Hier findet eine Aufforstung mit Stecklingen in einem Raster von 1 x 1 m statt. Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Fläche einzuzäunen. Der naturschutzrechtliche Ausgleich hat eine Gesamtfläche von 724 m². Eine Erstaufforstungsgenehmigung ist beim zuständigen Forstamt (AELF Roth) zu beantragen.

Allgemein

Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baustrukturen umzusetzen, sodass die Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst zeitnah minimiert und ausgeglichen werden.

Stellplätze, Zufahrten und Wege auf den Grundstücken sind versickerungsfähig (z.B. als Rasengittersteine, Drainpflaster oder Pflaster mit breiten Rasenfugen) auszubilden.

Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke sind bis auf Erschließungs- und Stellplatzflächen als Wiesen-, Rasen- oder Bodendeckerflächen mit Einsaat von Gräsern und Kräutern oder mit standortgerechten Stauden oder Gehölzen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist soweit möglich auf dem jeweiligen Grundstück über die belebte Oberbodenschicht zu versickern oder alternativ über Retentionszisternen gedrosselt in den öffentlichen Kanal einzuleiten.

Die Durchführung von unvermeidbaren Gehölzrodungen ist ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis 29. Februar vorzunehmen, d.h. außerhalb der Brutzeit von Vögeln.

Die Baustellen- und Lagerflächen sind ausschließlich innerhalb der Bau- und Erschließungsflächen einzurichten.

Im Außenraum ist "insektenfreundliche LED-Beleuchtung" mit einem warmweißen Lichtspektrum 3.000 K Farbtemperatur) zu verwenden.

Sollten insbesondere im Rahmen von Bauarbeiten Baumfällungen von Bestandsbäumen geplant werden, sind im Vorfeld gesonderte Artenschutzrechtliche Prüfungen durchzuführen, um etwaige Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

Zwischen Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist gemäß DVGW Regelwerk Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,5 m einzuhalten.

Bei Baumpflanzungen im Näherungsbereich von Telekommunikationslinien ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.

Bodenschutz

Für notwendige Verfüllungsmaßnahmen und Geländemodellierungen ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen und belastetem Bodenaushub ist vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und wieder zu verwerten.

A.5.4 Naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe

Die Eingriffsregelung verpflichtet die Eingriffsverursacher dazu, die Möglichkeiten der Vermeidung zu prüfen und unvermeidbare Eingriffe auszugleichen. Da ein gesetzlich vorgeschriebenes Bewertungsverfahren zur Beurteilung der Eingriffe fehlt, hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen den Leitfaden zur Eingriffsregelung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2. erweiterte Auflage Januar 2003, München)³ herausgegeben, der den Gemeinden zur Anwendung empfohlen wird. Er dient einer fachlichen und rechtlich abgesicherten Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Dieser Leitfaden ist Grundlage für die hier erarbeitete Bewertung.

³ Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/doc/leitf_oe.pdf

A.5.4.1 Bewertung des Bestandes

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 1.609 m².

Kategorie I Gebiete geringer Bedeutung; oberer Wert

In diese Wertstufe fallen gemäß Liste 1a des Leitfadens die vorhandenen intensiv gepflegte Grünflächen. (1.609 m²)

A.5.4.2 Ermittlung der Eingriffsschwere

Die Intensität des Eingriffs ist vor allem abhängig von der Anordnung und Dichte der geplanten Bebauung. Das im Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung legt überschlägig auch das Maß der Auswirkungen auf Natur und Landschaft fest.

Das vorliegende Baugebiet weist mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 einen hohen Versiegelungs- oder Nutzungsgrad auf und zählt zum Typ A. Mit einer hohen Dichte der geplanten Bebauung und der damit verbundenen hohen Versiegelungsrate geht der Verlust aller Schutzgutfunktionen einher.

A.5.4.3 Ermittlung des Kompensationsfaktors

Entsprechend der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren gibt der Leitfaden folgende Spannen vor:

- Gebiete der Kategorie I, Typ A: 0,3 – 0,6

Die Zuordnung des jeweils zutreffenden Kompensationsfaktors erfolgt unter Berücksichtigung der in der Planung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen. Im Baugebiet „östlich der Straße Kastenfeldweg“ sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Erhalt des vorhandenen Baumbestands
- Eingrünung des Gebietes im Süden sowie Südwesten

Es werden folgende Kompensationsfaktoren festgesetzt:

Kategorie I: 0,45

A.5.4.4 Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	betroffene Fläche [m ²]	Kompensationsfaktor	Ausgleichsbedarf [m ²]
Kategorie I intensiv genutztes Grünland / Acker	1.609	0.45	724
Gesamtausgleichsbedarf			724 m²

Um den Eingriff durch die vorliegende Planung auszugleichen, ist eine Gesamtausgleichsfläche von 724 m² erforderlich.

A.5.4.5 Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Der Ausgleich wird auf einer externen Fläche geleistet. Für den externen Ausgleich wird das Grundstück Fl.-Nrn. 243 der Gemarkung Regelsbach herangezogen. Diese befindet sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang des Eingriffsgebietes.

A.5.5 Erschließung, Ver- und Entsorgung

A.5.5.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine Zufahrt von der Straße „Am Espan“ nördlich des Plangebietes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundstücke nicht durch Entsorgungsfahrzeuge befahren werden. Wegen der fehlenden Anfahrtsmöglichkeit der Grundstücke durch das zuständige Abfallunternehmen sind Abfallsammelbehälter am Abfuhrtag an der Straße „Am Espan“ bereitzustellen.

In Straßen und Gehwegen ist ein Versorgungstreifen in einer Breite von ca. 1,0 m für die Unterbringung von unterirdischen Versorgungsleitungen und Telekommunikationsleitungen vorzusehen.

A.5.5.2 Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Straße „Am Espan“ an. Ein Anschluss an die örtliche Strom-, Gas- und Wasserversorgung ist somit möglich.

A.5.5.3 Abwasserbeseitigung, Entwässerung

Das von den Dachflächen oder befestigten Oberflächen abfließende, unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück oberflächlich und möglichst breitflächig über eine belebte Bodenschicht zu versickern, zurückzuhalten oder in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zu nutzen. Eine Einleitung in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig.

Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser sind Herkunft und der mögliche Verschmutzungsgrad zu berücksichtigen. Eine erlaubnisfreie Niederschlagsversickerung ist möglich, wenn die Vorgaben der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) i.V.m. der TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) eingehalten werden.

Sollten sogenannte "Grauwasseranlagen" geplant und gebaut werden, ist der Bauherr über die Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt gemäß Trinkwasserverordnung in Kenntnis zu setzen.

Stellplätze, Zufahrten und Wege / Zuwege sind mit einem wasserdurchlässigen Belag auszubilden (wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflaster mit mindestens 30% Fugenanteil, Drainasphalt etc.) und müssen zum Zweck der Niederschlagsversickerung mit Gefälle zu den angrenzenden Grünflächen angelegt werden. Somit wird die Menge des anfallenden Niederschlagswassers verringert.

A.5.6 Flächenbilanz

Flächennutzung	Fläche	Anteil
Baugrundstücke	1.609 m ²	100 %
Fläche gesamt	1.609 m²	100 %

A.6 Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes

Durch das Aufstellen des Bebauungsplans ergeben sich Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter. Bei den betroffenen Bereichen handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Es sind keine Natura-2000-Gebiete, Schutzgebiete gem. §§23-29 BNatSchG oder Wasserschutzgebiete von der Planung betroffen.

Das Plangebiet der Einbeziehungssatzung umfasst eine Fläche von etwa 1.609 m².

Derzeit werden die betroffenen Flächen als intensives Grünland genutzt und sind entsprechend vorbelastet. Fragmentarisch können Wildkräuter vorkommen. Aufgrund der Ortsrandlage ist vorwiegend mit dem Vorkommen von Ubiquisten und Kulturfolgern zu rechnen.

Durch die Anpflanzung von Bäumen im Süden und Südwesten auf einem 5 m Streifen werden die Auswirkungen des Eingriffs auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt reduziert. Die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird durch diese Maßnahme mitkompensiert.

Der Vorhabenbereich ist derzeit unversiegelt. Der Boden- und Wasserhaushalt ist durch die intensive Grünlandnutzung bereits vorbelastet. Durch die Realisierung der Planung und der damit einhergehenden Errichtung von Gebäuden und Verkehrsinfrastruktur kommt es zu einer Flächenversiegelung.

Im Zuge der Versiegelung ergeben sich Beeinträchtigungen auf den Boden, da dieser in den versiegelten Bereichen seine Funktionen als Puffer-, Speicher-, Transport- und Filtermedium nicht mehr erfüllt. Außerdem führt die Bodenversiegelung zu Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, da es zu einer Reduzierung der Niederschlagsversickerung und der Grundwasserneubildung kommt.

Es handelt sich jedoch um eine kleinflächige Flächeninanspruchnahme auf einer durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelasteten siedlungsnahen Fläche. Daher kann von Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit auf den Boden- und Wasserhaushalt ausgegangen werden. Durch die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen für Stellflächen und Zufahrten können diese negativen Auswirkungen minimiert werden.

Aufgrund der versiegelten Flächen kommt es zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und infolgedessen zu geringfügigen Einflüssen auf das Mikroklima.

Im Planungsgebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmäler vorhanden.

Da es sich um eine Bebauung im Anschluss an bestehende Strukturen handelt, sind die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild einschließlich derer Wechselwirkungen als gering zu bewerten. Die entstehenden negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter können durch die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

B Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74)
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2021 (GVBl. S. 199)

C Anhang

C.1 Artenabfrage Bayerisches Landesamt für Umwelt⁴

Lebensraum: Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume

▪ Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Streuobst	Grünland
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u		1
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g		1

▪ Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Streuobst	Grünland
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u		2
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g	2	2
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s		1
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans			R:g		1
<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, R:g		2
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans			R:g		1
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:s		2
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:u, R:g		1
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:g, R:g		1
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3	3	B:s		1
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:g	2	1
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g		1
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		1	R:g		2
<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer	0	1	R:u		1
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:g, R:g		
<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			B:g, R:g		1
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:g, R:g		1
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g, R:g		2
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:g, R:g		2
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		B:g, R:g		2
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:g		2
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g		2
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u		1
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	B:s, R:u		2
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	2	2
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		R	R:g		2
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, R:g		2
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u		2
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher			R:g		1
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	V	B:s, R:u		1

⁴ [https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?lgruppe1=7&lgruppe2=&nummer=576&typ=landkreis&lebensraumSuche=SucheVorkommen%20im%20Landkreis%20Roth%20\(576\)](https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?lgruppe1=7&lgruppe2=&nummer=576&typ=landkreis&lebensraumSuche=SucheVorkommen%20im%20Landkreis%20Roth%20(576))

Gemeinde Rohr

Einbeziehungssatzung Regelsbach "Am Espan", Entwurf vom 10.08.2021

Begründung

Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g, R:g		2
Emberiza hortulana	Ortolan	1	3	B:s	2	
Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g, R:g	2	1
Fringilla montifringilla	Bergfink			R:g		
Galerida cristata	Haubenlerche	1	1	B:s		
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:g		2
Grus grus	Kranich	1		B:u, R:g		2
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	B:u, R:g		2
Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s		3
Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g		2
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	B:s, R:u		2
Larus argentatus	Silbermöwe			R:u		2
Larus cachinnans	Steppenmöwe		R	R:g		2
Larus canus	Sturmmöwe	R		B:g, R:g		2
Larus michahellis	Mittelmeermöwe			B:g, R:g		2
Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1	B:s, R:u		2
Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u		2
Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	B:g		3
Lullula arborea	Heidelerche	2	V	B:u		
Mareca penelope	Pfeifente	0	R	R:g		2
Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g		2
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	B:g, R:g		2
Motacilla flava	Schafstelze			B:g		1
Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:u		1
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s, R:g		2
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g		2
Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u, R:g	2	2
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s, R:s		
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g, R:g		2
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	3	2
Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		B:g		3
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	B:g		3
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s		2
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g		
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:u		3
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1	R:g		2
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g		2
Turdus iliacus	Rotdrossel			R:g		2
Tyto alba	Schleiereule	3		B:u		1
Upupa epops	Wiedehopf	1	3	B:s, R:g	2	2
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:s		1

■ Lurche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Streuobst	Grünland
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	u		

Gemeinde Rohr

Einbeziehungssatzung Regelsbach "Am Espan", Entwurf vom 10.08.2021

Begründung

Legende der Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Vögel 2016, Tagfalter 2016, Heuschrecken 2016, Libellen 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

© Bayerisches Landesamt für Umwelt 2018